

bekämpfung in der jeweiligen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren.

Aus den Analysen, die den Volksvertretungen vorgelegt werden, wird, heute vielfach noch nicht genügend erkennbar, welche Aufgaben bestehen und durch wen sie gelöst werden müssen. Deshalb kommt es mitunter zu sehr allgemeinen Forderungen. Die analytische Tätigkeit ist so zu entwickeln, daß die grundlegenden Probleme der Kriminalitätsvorbeugung, die auf lange Sicht planmäßig in Angriff zu nehmen sind, herausgearbeitet werden. Dabei genügt es jedoch nicht, diese Probleme lediglich pauschal zu nennen, weil sich etwa ein allgemeines Problem auch im jeweiligen Bereich zeigt. Die Aussagekraft der Analysen wird vielmehr in diesen Fällen um so größer sein, je deutlicher in ihnen dargestellt wird, wie z. B. das betreffende allgemeine Problem im Bereich konkret erscheint.

Ein großer Mangel der Analysen besteht darin, daß nicht der ganze Komplex wesentlicher Faktoren herausgearbeitet wird, auf den die Vorbeugung zu konzentrieren ist. So richtig es beispielsweise ist, die mangelhafte Kontrolle der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs zu rügen, so wenig ist dies allein zur Eindämmung dieser Erscheinung ausreichend. Wenn die Analysen aber Bedingungen einer solchen Erscheinung zusammenhängend darstellen, orientieren sie von vornherein auf ein System komplexer Maßnahmen zur Überwindung der Erscheinung und zur Kriminalitätsvorbeugung. Nur ein solches System aufeinander abgestimmter Maßnahmen — die Einengung des Nährbodens für gesellschaftswidriges Verhalten von verschiedenen Seiten her — gewährleistet dauerhafte Erfolge im Kampf gegen die Kriminalität. In den Analysen sollten zugleich mit den sachlichen Schwerpunkten die regionalen Konzentrationspunkte der Kriminalität, z. B. bestimmte Städte, Stadtteile oder Gemeinden, aber auch Großbaustellen und dgl., herausgearbeitet werden. Eine solche Präzisierung der örtlichen Lage hat hohen Wert für die Konzentration der staatlichen Maßnahmen und gesellschaftlichen Initiativen auf bestimmte, klar bezeichnete Bereiche im Rahmen des Gesamtprogramms der Volksvertretung zur Kriminalitätsvorbeugung im Kreis. So können die Rechtspflegeorgane wesentliche Voraussetzungen für die Konkretheit und Kontrollfähigkeit des Programms schaffen; denn dessen Resultate können an den Veränderungen an Ort und Stelle gemessen werden.

Die Analysen dürfen sich nicht nur auf die Beurteilung der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedingungen beschränken, sondern müssen auf der Grundlage der Kenntnisse über die voraussichtliche gesellschaftliche Entwicklung im Territorium sowie über die bisherigen Entwicklungstendenzen der Kriminalität auf die prognostisch begründete, langfristig geplante Leitung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung orientieren. Dabei sind der Zusammenhang der Vorbeugungsmaßnahmen mit dem Gesamtplan und die spezifischen kriminalitätsvorbeugenden Aspekte des Gesamtplans deutlich zu machen, um die Kontinuität der Vorbeugung zu gewährleisten.

Die Qualifizierung der analytischen Arbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung territorialer Kriminalitätsvorbeugungsprogramme erfordert, daß auch der Arbeitsstil der zentralen und bezirklichen Rechtspflegeorgane weiterentwickelt wird. Das betrifft einmal die eigene analytische Arbeit dieser Organe, deren Auswertung in den nachgeordneten Dienststellen nicht nur ein Informationsbedürfnis befriedigt, sondern in erster Linie hohen Wert als Methode der Anleitung und Orientierung besitzt. Zum anderen ist im Rahmen der Weiterbildung der lei-

tenden Mitarbeiter den Fragen der analytischen Arbeit besonderes Augenmerk zu schenken.

Die Analysen der Rechtspflegeorgane sind für die Volksvertretung die wesentliche Grundlage bei der Ausarbeitung der Vorbeugungsprogramme. Die Praktikabilität der Programme hängt maßgeblich davon ab, welche Vorstellungen die Rechtspflegeorgane selbst dazu entwickeln. Keinesfalls reicht es aus, lediglich die Ursachen und Bedingungen, die zur Kriminalität führen bzw. sie begünstigen, zu analysieren und die zuständigen Organe darauf hinzuweisen. Der Standpunkt, daß sich die Verantwortung der Rechtspflegeorgane in solchen Hinweisen erschöpft und alles andere Sache der zuständigen Organe sei, verkennt, daß es in der gegenwärtigen Periode auf die Mitwirkung der Rechtspflegeorgane an der Entwicklung konstruktiver Vorstellungen zur Vorbeugungsarbeit der verschiedenen Organe wesentlich ankommt. Sonst wird die Effektivität dieser Arbeit von vornherein eingeschränkt, da nicht alle wichtigen Erfahrungen ausgeschöpft werden.

Für die ständige analytische Arbeit ist es zweckmäßig, wenn der Staatsanwalt des Kreises eine Übersicht über alle Hinweise auf Kriminalitätsbedingungen, die die einzelnen Rechtspflegeorgane den zuständigen Organen übermittelt haben, besitzt⁵. Die Zuarbeiten zu solchen Übersichten können ohne großen Aufwand von den anderen Rechtspflegeorganen auf der Basis kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gemeinsamen Nutzens geleistet werden. Solche Übersichten erleichtern die analytische Arbeit und vermitteln einen Überblick, zu welchen Resultaten die verschiedenen Hinweise geführt haben.

Vorbereitung und Durchführung der Kriminalitätsvorbeugungsprogramme

Die Wirksamkeit der Programme hängt erheblich von der Art und Weise ihrer Vorbereitung und Durchführung ab. Ausgehend von der Analyse der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedingungen, kommt es auf die Beratung und Auseinandersetzung über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Kriminalitätsvorbeugung in den verschiedenen Leitungsbereichen sowie auf Aussprachen mit der Bevölkerung — zumindest an den Konzentrationspunkten der Kriminalität — an. Die erste Voraussetzung ist, daß die im konkreten Bereich bestehenden Aufgaben bewußt gemacht werden. Wo versucht wird, das Quedlinburger Programm oder andere Programme lediglich zu kopieren, können sich keine Erfolge einstellen. Tendenzen, „geschliffene“, „fix und fertige“ Programme ohne gründliche ideologische Vorbereitung zur Beschlußfassung vorzulegen, muß energisch entgegengetreten werden. Ungeduld, mangelnde Orientierung auf die Lage im jeweiligen Bereich und oberflächliche Einbeziehung der mit der späteren Durchführung des Programms befaßten Menschen in dessen Ausarbeitung beeinträchtigen von vornherein die Wirksamkeit jeglicher Programme.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsprogramme lassen sich folgende Erkenntnisse verallgemeinern⁶:

⁵ Eine solche Übersicht könnte in Karteiform geführt werden, wodurch eine klare Ordnung der betreffenden Informationen erreicht wird.

⁶ Diese Erkenntnisse decken sich im wesentlichen mit Grundsätzen für die Erarbeitung und Verwirklichung der Vorbeugungsprogramme, die der Rat des Bezirks Halle im Oktober 1966 beschlossen hat.

H.-J. Schulz legte in seiner im Juli 1967 erfolgreich verteidigten Dissertation („Das Programm des Kreistags zur Kriminalitätsvorbeugung als ein Instrument der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Volksvertretung bei der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität, insbesondere zur Erhöhung der Effektivität des gesamtgesellschaftlichen Wirkens bei der Kriminalitätsverhütung“, Potsdam-Babelsberg 1967) die zur Vorbereitung und Durchführung derartiger Programme zweckmäßigen Maßnahmen eingehend dar.